Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebote:

Unsere Angebote, Mitteilungen und Angaben sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und sind von diesem vertraulich zu behandeln.
Sie dürfen ohne unsere Einwilligung nicht weitergegeben werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Auftraggeber für den Schaden, der daraus entsteht.

2. Gewähr:

Unsere Firma ist bemüht, nur einwandfreie Objekte in Bearbeitung zu nehmen. Für die Richtigkeit der Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden; daher sind unsere Angaben freibleibend.
Alle Angebote sind vor Vertragsabschluß nachzuprüfen. Zwischenverkauf bzw. -vermietung oder -verpachtung bleibt vorbehalten.
Jegliche Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Vorkenntnis:

Ist dem Auftraggeber ein Objekt bereits von anderer Seite angeboten worden, so ist er verpflichtet, uns dieses unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, woher er die Kenntnis des Objektes erlangt hat.

4. Tätigkeit:

Unsere Firma ist auch berechtigt, für den anderen Teil tätig zu werden und mit diesem Provisionen zu vereinbaren.

5. Nachweis:

Der Auftraggeber (Verkäufer oder Käufer, Vermieter oder Mieter, Verpächter oder Pächter) hat vor Abschluß eines Vertrags den Vertragsinteressenten zu befragen, ob unsere Firma zu dem beabsichtigten Vertragsabschluß durch Nachweis oder Vermittlung beigetragen hat.

6. Auftragserteilung:

Sobald der Auftraggeber Verhandlungen mit dem anderen Teil aufnimmt, ist auf unseren Nachweis Bezug zu nehmen.

7. Provision:

Unsere Provision entsteht für den Nachweis eines Interessenten oder eines Objektes oder für die Vermittlung eines Vertragsabschlusses über das Objekt und ist zahlbar bei Abschluß eines notariellen Vertrages bzw. eines schriftlichen Miet- oder Pachtvertrages.
Bei Ausübung eines vermittelten Vorkaufsrechts entfällt eine zeitliche Begrenzung. Zahlungspflichtig ist der Auftraggeber sowie derjenige, der den Auftrag ohne ausreichende Vollmacht erteilt hat.
Die Höhe der Provision richtet sich nach den ortsüblichen Provisionssätzen.
Wir haben Anspruch auf Maklerprovision, wenn anstelle des von uns angebotenen Geschäfts ein

Ersatzgeschäft zustande kommt, das in seinem wirtschaftlichen Erfolg an die Stelle des ursprünglich bezweckten Geschäfts tritt,
z. B. durch Enteignung, Umlegung, Zwangsversteigerung, Forderungserwerb, Tausch oder Ausübung eines Vorrechts.

8. Änderung:
Kommen andere Verträge oder Vereinbarungen in einer wie auch immer gearteten Form zustande als im Angebot genannt, so wird dafür unsere Provision fällig. Wird anstatt des An- oder Verkaufs eine Vermietung, Verpachtung, die Einräumung eines Erbbaurechtes, eines dringlichen Wohnrechtes, eines Nießbrauchrechtes, eine Beleihung oder ein gleichartiges Rechtsverhältnis vereinbart, so ist bei Vertragsabschluß die hierfür ortsübliche Maklerprovision zu zahlen.

9. Aufhebung:
Der Gesamtprovisionsanspruch bleibt auch dann bestehen, wenn der abgeschlossene Vertrag rückgängig gemacht oder infolge Anfechtung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund hinfällig wird. In diesem Fall ist die Vertragspartei zur Zahlung der Gesamtprovision verpflichtet, bei der der Grund zur Aufhebung des Vertrages liegt.

10. Verfügungsrecht:
Die Übertragung eines Verfügungsrechts an einem Grundstück durch eine andere Rechtsform ist einem Grundstückskauf gleichzusetzen.

11. Bekanntgabe:
Sobald ein Vertrag abgeschlossen wird, hat der Auftraggeber die Pflicht, unserer Firma unverzüglich Mitteilung zu machen – unter Bekanntgabe der Vertragsbedingungen und der Vertragsschließenden –, auch dann, wenn der Abschluß nicht auf die Tätigkeit unserer Firma zurückzuführen ist, in diesem Fall allerdings ohne Angabe der Vortragsbedingungen.

12. Unwirksamkeit:
Sollten Teile der Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

13. Erfüllungsort:
Erfüllungsort ist der jeweils zuständige Geschäftssitz unserer Firma. Für das Mahnverfahren ist Erfüllungsort und Gerichtsstand ebenfalls der jeweils zuständige Sitz unserer Firma.